



**ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND DER KINDERGARTEN- UND HORTPÄDAGOGINNEN
IN ELEMENTAREN BIS ZU SEKUNDÄREN BILDUNGSEINRICHTUNGEN**

An das Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 11
Amt für Jugend und Familie
Rüdengasse 11
1030 Wien

Wien, Oktober 2017

**Betrifft: Stellungnahme des ÖDKH-Wien zum Begutachtungsverfahren des Wiener
 Kindergartengesetzes (Wiener Kindergartengesetz - WKGG) sowie die
 Stellungnahme des ÖDKH-Wien zum Begutachtungsverfahren des Wiener
 Tagesbetreuungsgesetzes - WTBVO**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Czernohorsky und Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geplanten Veränderungen beim **Wiener Kindergartengesetz sowie der Wiener
Kindergartenverordnung** übermitteln wir Ihnen unsere Beiträge, Vorschläge und Blickwinkel aus
der Praxis.

Wir begrüßen die – schrittweisen - Änderungen, die eine höhere **Qualität** für alle
elementarpädagogischen Einrichtungen Wiens bedeuten.

Konkrete Änderungsvorschläge sind in den Gesetzestexten eingefügt, **kursiv und gelb** unterlegt.

Prinzipiell ist es wichtig, nicht mehr „**Betreuungspersonen**“ zu verwenden.

Gerade **Wien** legt Wert auf den **Bildungsauftrag des Kindergartens** und – auch – daher
soll dies in allen Schriften gezeigt werden. Daher Pädagoginnen und Pädagogen, Assistentinnen
und Assistenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder einfach **pädagogische Teammitglieder**
(wie im vorgeschlagenen Text schon verwendet)!

Ebenso irreführend kann die Bezeichnung „**Fachkräfte**“ **missbräuchlich** verwendet
werden! Je nach Sichtweise kann leicht eine Person als „**Fachkraft**“ tituliert werden, obwohl sie
keine allgemeingültige pädagogische Ausbildung hat. Auch hier **pädagogische Teammitglieder**
bzw. die Berufsbezeichnungen!

Zusätzlich empfehlen wir **dringend**, endlich die **Vorbereitungszeit für Pädagoginnen und
Pädagogen – 6 Stunden pro Woche** – für alle **rechtlich** fest zu legen!

Ebenso an der Zeit wäre es, dass auch **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in der
Raumgröße berücksichtigt werden!

§3a

1: eine mindestens fünfjährige **Berufserfahrung** im Bereich der Bildungsarbeit mit Kindern aufweist,

Was ist mit dieser Berufserfahrung gemeint? Sollen LehrerInnen, FreizeitpädagogInnen, KindergruppenbetreuerInnen usw. ebenso berücksichtigt?

4: Wahrnehmung der Aufgaben hat die Trägerin oder der Träger des Kindergartens zu gewährleisten, dass der Leiterin oder dem Leiter **Arbeitsstunden**

*Leiterinnen und Leiter haben ein sehr umfassendes Aufgabenfeld. Die vorgeschlagene **Stundenanzahl** für die Leitungstätigkeiten ist – vor allem aus der **Praxis** gesehen – **viel zu gering** berechnet. Es bleiben nämlich erfahrungsgemäß zu viele Stunden über, in denen während der Bildungsarbeit z.B. Telefonate, Gespräche und Organisatorisches geschehen müssen. Das nimmt Qualität von der Konzentration auf das Gruppengeschehen.*

*Welche Auswirkungen hat die neue Berechnung für **Horte**?*

*Da es **keine österreichweite Regelung zur Ausbildung von Leiterinnen und Leitern** gibt, stellt sich die Frage, **wie die verlangte und äußerst sinnvolle Qualifikation sowie die Weiterbildung umgesetzt werden soll.***

Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Kindergartengesetz – WKGG geändert wird

Statt „Fachpersonal“ sollen „**pädagogische Teammitglieder**“ oder die entsprechenden Berufsbezeichnungen verwendet werden

Um etwaige Platzmängel bei Kindergartenschließungen auszugleichen ist es nunmehr möglich, vorübergehend die Höchstzahl der Kinder einer Gruppe in einem anderen Kindergarten zu überschreiten, um Kinder, welche von Kindergartenschließungen betroffen sind, weiter betreuen zu können. **Der Stand an Pädagoginnen und Pädagogen ist dementsprechend aufzustocken.**

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 4):

Um die deutsche Sprache, sei es als Erst- oder Zweitsprache, in kompetenter Weise vermitteln zu können, sind die entsprechenden Sprachkenntnisse für **Fachkräfte pädagogische TeammitarbeiterInnen** unabdingbar.

Zu Z 7 (§ 10 Z 7):

Das Wiener Kindergartengesetz sieht eine religiöse Erziehung nicht verpflichtend vor, darf sie aber auch nicht verbieten (vgl. Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention). Soll religiöse Erziehung im Kindergarten vermittelt werden, so ist der Umfang und die Art und Weise der Vermittlung im pädagogischen Konzept darzulegen. Durch die Prüfung des pädagogischen Konzepts stellt die Behörde sicher, dass religiöse Erziehung altersadäquat und spielerisch vermittelt wird, **sowie dem pluralistischen Gesellschaftsbild entspricht.**

Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes – WTBVO:

Wir begrüßen, dass mehr Wert auf eine praxisorientierte Ausbildung gelegt wird!

Um dieser erweiterten Ausbildung und der dadurch entstehenden höheren Qualifikation zu entsprechen, ersuchen wir um genauere Definition von „Betreuungspersonen“ im Hinblick auf pädagogische und/oder assistierende Betreuerinnen und Betreuer:

1160 Wien, Thaliastraße 130/12,

+43 699 19220503

office@oedkh.at

www.oedkh.at

Bankverbindung: Sparkasse Oberösterreich

IBAN: AT352032025000020725, BIC: ASPKAT2L

ZVR-Zahl 534367357

Betreuungspersonal – Pädagogische und assistierende MitarbeiterInnen

§ 15. (1) Für jede Kindergruppe muss zumindest eine fachlich ausgebildete Betreuungsperson **BITTE GENAUER DEFINIEREN! Pädagogin bzw. Pädagoge!** vorhanden sein, die eigenberechtigt und persönlich geeignet ist.

(2) Bei einer **Betreuungsperson pädagogischen und assistierenden MitarbeiterInnen** dürfen keine der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen:

**Mit bildungspolitisch aktiven Grüßen und
dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen**

Raphaela Keller
Vorsitzende des ÖDKH

office@oedkh.at
+43 699 19220503
1160 Wien, Thaliastr. 130/12